



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen (SIF)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Appenzell, 30. Juni 2016

Revision der Steueramtshilfeverordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Standeskommission hat sich mit der Vorlage eingängig befasst und lässt sich dazu wie folgt vernehmen:

Die Standeskommission stellt fest, dass sowohl der spontane Informationsaustausch wie auch die Erweiterung der Amtshilfe auf Gruppensuchen das Ergebnis von internationalen Entwicklungen sind, die sich die Schweiz nicht herbeigewünscht hat. Mit der parlamentarischen Verabschiedung des Amtshilfeübereinkommens und der entsprechenden Ausführungsgesetzgebung im StAhiG im Dezember des letzten Jahrs gehören aber nunmehr auch diese beiden Institute zum ständig erweiterten Instrumentarium des internationalen Informationsaustauschs. Auf Verordnungsstufe kann es aus der Sicht der Standeskommission nun nur noch darum gehen, den Aufwand für den teilweise wenig konkretisierten spontanen Informationsaustausch und damit auch die damit verbundenen Kosten der kantonalen Steuerbehörden in vernünftigen Grenzen zu halten.

Die Umsetzung der durch die Schweiz neu eingegangenen internationalen Verpflichtungen (AIA, SAI und erweiterte Amtshilfe auf Ersuchen) wird auch auf Stufe der Kantone erhebliche Ressourcen (v.a. Personalressourcen) erforderlich machen. Weil die Kantone einem grossen Spardruck unterliegen, wird sich die Frage der ausreichenden Ressourcierung in jedem Kanton stellen. In Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom 13. Mai 2016 fordert die Standeskommission, den spontanen Informationsaustausch auf das absolut Nötigste zu beschränken. Dies umso mehr, als die spontane Übermittlung von Informationen an ausländische Steuerbehörden für diese Anlass zu ergänzenden Amtshilfeersuchen an die schweizerischen Steuerbehörden und damit zu aufwändigen Folgeverfahren bieten wird.

Der Gefahr, dass sich die Schweiz im internationalen Vergleich mit „überschiessenden“ Spontanmeldungen zur Musterschülerin entwickeln könnte, wird richtigerweise bereits in Art. 22a StAhiG vorgebeugt, was die Standeskommission ausdrücklich begrüsst.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 E-StAhiV können Bagatellfälle vom spontanen Informationsaustausch ausgenommen werden. Als Bagatellfälle gelten insbesondere Konstellationen, in denen die steuerlich relevanten Beträge und die potentiellen Steuererträge des Empfängerstaats in

einem Missverhältnis zum Aufwand für den spontanen Informationsaustausch stehen. Damit wird dem im Recht allgemein geltenden Verhältnismässigkeitsgrundsatz Rechnung getragen, was die Standeskommission positiv bewertet. Fraglich erscheint indessen, ob dieser Gedanke mit dem Begriff des „Bagatellfalles“ zutreffend umschrieben wird. Die Standeskommission schlägt deshalb folgende Formulierung vor:

„Art. 5 Ausnahmen

Der spontane Informationsaustausch hat in verhältnismässiger Weise zu erfolgen. Vom Informationsaustausch kann insbesondere abgesehen werden, wenn die potentiellen Steuererträge des Empfängerstaates in einem Missverhältnis zum Aufwand für den spontanen Informationsaustausch stehen.“

Art. 5 Abs. 2 E-StAhiV sieht vor, dass in Zweifelsfällen der spontane Informationsaustausch durchzuführen ist. Systematisch nimmt Abs. 2 nur Bezug auf die in Abs. 1 geregelten Bagatellfälle. Wird in Abs. 1 im dargelegten Sinn dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz Nachachtung verschafft, bedarf es aus der Sicht der Standeskommission keiner zusätzlichen Regelung von Fällen, die bei der Gegenüberstellung von Aufwand und Steuerertrag zweifelhaft erscheinen.

Sollten die in Abs. 2 geregelten Zweifelsfälle dagegen - losgelöst von Abs. 1 - in einem weiteren Sinne alle Sachverhalte erfassen, deren Zuordnung bis zur Etablierung eines OECD-Standards unsicher erscheint, so würde dies zu Meldungen von Sachverhaltsfeststellungen, die noch nicht anerkannten Standard bilden, führen. Dies würde dem Grundsatz widersprechen, dass nur ein in der Praxis vom Ausland tatsächlich auch gelebter internationaler Standard einzuhalten ist. Aus der Sicht der Standeskommission soll die Schweiz in diesem Bereich selber weniger zur Bildung von Standards beitragen, sondern soll von solchen Standards passiv Kenntnis nehmen und diese dann umsetzen, d.h. Standards nachvollziehen und nicht selbst festlegen wollen.

Aus den dargelegten Gründen beantragt die Standeskommission, Abs. 2 von Art. 5 E-StAhiV ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell